



## **Die Hartz-Gesetzgebung und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe**

**Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz  
vom 10. Mai 2004**

Am 1. Januar 2004 trat das vierte Gesetz "für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" in Kraft. Damit ist die so genannte Hartz-Gesetzgebung abgeschlossen. Der Fachausschuss 1 stellt mit dieser Vorlage die wichtigsten Veränderungen dar, benennt mögliche Probleme und stellt Forderungen aus Sicht der Jugendhilfe auf.

Von den Hartz-Gesetzen ist das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in seinen Auswirkungen das Weitreichendste. Mit der Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose im Rahmen des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ab 1. Januar 2005 entsteht ein neuer Typus von Sozialleistung, der tief greifende Auswirkungen auf die Entwicklungschancen junger Menschen und ihrer Familien sowie auf die Arbeitsbedingungen der Jugendhilfe haben wird.

Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklungen finden sich in der Jugendhilfe konkret in dem Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit wieder, für die entsprechend § 13 des SGB VIII die Jugendhilfe Verantwortung übernimmt. Das mit der beruflichen Integration junger Menschen befasste Aufgabenfeld und hier insbesondere der mit dem Begriff Jugendberufshilfe umschriebene Teilbereich geht weit über die Zuständigkeit der Jugendhilfe und damit über die Jugendsozialarbeit hinaus. Es gehört im weiten Umfang zum Arbeitsförderungs- und -leistungsrecht (SGB II und III) und somit in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Der subsidiäre Grundgedanke der Jugendhilfe und die damit einhergehende Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungserbringern führen dazu, dass Leistungen aus dem Arbeitsförderungsrecht den Leistungen der Jugendsozialarbeit im Sinne der Jugendhilfe vorgehen.

Die relativ schwache gesetzliche Stellung der Jugendsozialarbeit im Verhältnis zu anderen Leistungen der Jugendhilfe und die Nachrangigkeit der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe zu Leistungen anderer Institutionen haben zu einer schwachen Position der Jugendhilfe im Konzert der Akteure im Schnittpunkt von Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik geführt. Verstärkt wurde diese Tendenz durch die voranschreitende Vergrößerung und Differenzierung der Angebotspalette, insbesondere durch die Arbeitsver-

waltung, sowie eine stärkere Aufgabenwahrnehmung und konsequente Steuerung von Arbeitsverwaltung, Sozialämtern und anderen Stellen.

Die Selbstbeschränkung der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe macht auf der einen Seite Sinn. So kann verhindert werden, dass Jugendhilfe sich dieses Bereiches in umfassender Weise annimmt und andere Institutionen aus ihrer vorrangigen Verantwortung entlässt. Auf der anderen Seite darf dies nicht dazu führen, dass Bedarfslagen, die durch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gedeckt werden könnten, auf Grund unklarer Grenzen sowie des unscharfen Profils der Jugendsozialarbeit ausgeblendet werden.

Die öffentliche Jugendhilfe muss sich auch weiterhin intensiv einmischen, um zuständige Institutionen zum Tätigwerden anzuregen und eine bessere Abstimmung von Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung, der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie etablierten Leistungen der Jugendhilfe herzustellen. Dadurch können die Integrations- und Ausbildungschancen sozial benachteiligter junger Menschen verbessert werden.

Grundsätzlich sind durch die Hartz-Reformen aus Sicht der Jugendhilfe folgende Problemstellungen zu benennen:

- Die Betonung des Prinzips des “Forderns und Förderns” und die damit steigenden Anforderungen an die Hilfebedürftigen führen dazu, dass vor allem die besonders problematischen Jugendlichen durch die Arbeitsverwaltung nicht mehr bedarfsgerecht erreicht werden.
- Die Konzentration der Arbeitsverwaltung auf ihre erklärten Kernaufgaben und ihr spezifisches Verständnis von “Fordern und Fördern” steht im Gegensatz zur subjektorientierten und auf Freiwilligkeit beruhenden Arbeitsweise der Jugendhilfe, die eine selbstbestimmte Lebensführung auf der Grundlage der Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der jungen Menschen zum Ziel hat. Durch die Veränderungen in der Arbeitsverwaltung ist zu befürchten, dass dort Kompetenzen verloren gehen, die in der Vergangenheit im Hinblick auf die Zielgruppe der Jugendlichen aufgebaut wurden. Darüber hinaus ist die Jugendhilfe auf Grund ihrer bisherigen Nachrangigkeit nicht in der Lage, entstehende Lücken zu schließen.
- Unsicherheiten ergeben sich zudem dadurch, dass die künftige Arbeitsmarktpolitik des Landes Rheinland-Pfalz nicht absehbar ist. Bisher ist z.B. nicht bekannt, ob die flankierenden Maßnahmen zum Bundesprogramm „Jump plus“ fortgeführt werden und wie die Koordination zwischen den Politikbereichen Arbeit, Soziales und Jugend verbessert werden kann.

## Auswirkungen der Hartz–Reformen für die Jugendhilfe

Grundlagen: SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende und SGB III Arbeitsförderung  
gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2004

Gegenstands- bereich	Veränderungen	Probleme	Forderungen der Jugendhilfe
<b>Struktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Agentur für Arbeit AA: (= alt Arbeitsamt)</li> <li>* Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland (= alt Landesarbeitsamt)</li> <li>* Jobcenter               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlaufstelle für alle Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzsuchenden (§ 9 SGB III)</li> <li>- zwei Modelle möglich: als Zusammenschluss der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger oder in alleiniger kommunaler Trägerschaft (vgl. § 6a SGB II)</li> </ul> </li> <li>* Freie Vermittler</li> <li>* Personal-Service-Agenturen (PSA)</li> <li>* Maßnahmenträger mit Vermittlungsfunktion</li> <li>* Persönlicher Ansprechpartner (Fallmanager) <u>soll</u> für jeden erwerbsfähigen Hilfesuchenden benannt werden § 14 SGB II); geplanter Betreuungsschlüssel 1:75</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Unübersichtliche Struktur der Arbeitsverwaltung und Berufsberatung</li> <li>* Erhöhung der Zugangsschwelle für junge Menschen</li> <li>* Diffuse Zuständigkeitsstruktur der Akteure erschwert die Kooperation der Jugendhilfe mit der Arbeitsverwaltung</li> <li>* Institutionalisierung der Kooperation mit der Jugendhilfe, auch unter Einbeziehung der Integrationsstelle für Fälle nach § 35a SGB VIII (vgl. § 81 SGB VIII, § 13 Abs. 4 SGB VIII sowie alte Kooperationsvereinbarungen zw. BA und kommunalen Spitzenverbänden, bzw. BA und AGJ, LAA und LJA RLP)</li> <li>* Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Betreuung durch einen Fallmanager.</li> <li>* Wie kann die Kontinuität der Betreuung gewährleistet werden?</li> <li>* Zielgruppenspezifische Zuständigkeit und Kompetenz ist noch unklar.</li> <li>* Eine Betreuung 1:75 kann dem Bedarf benachteiligter Jugendlicher nicht gerecht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss geklärt werden, wie mit den geltenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe zukünftig umgegangen werden soll.</li> <li>• Wie werden die Kooperationsvereinbarungen fortgeschrieben?</li> <li>• Es muss eine organisatorisch gesicherte zielgruppenspezifische Spezialisierung (Zuständigkeit/Kompetenz) für junge Menschen geben, die auch eine Kontinuität der Bezugspersonen ermöglicht.</li> <li>• Auch bei den Personal-Service-Agenturen muss es Berater mit zielgruppenspezifischer Kompetenz geben.</li> <li>• Die zuständigen Fallmanager müssen über ausreichende Kapazitäten auch für beratungsintensive Kontakte mit jungen Menschen verfügen.</li> </ul>

<b>Gegenstands- bereich</b>	<b>Veränderungen</b>	<b>Probleme</b>	<b>Forderungen der Jugendhilfe</b>
<b>Struktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* „Arbeitsgemeinschaft Job-Center“, ist bei dem Jobcenter-Kooperationsmodell einzu-richten (vgl. § 44b SGB II); sie nimmt die Aufgaben der AA als Leistungsträger wahr</li>   <li>* Gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II (zur Einigung über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit mit dem dann leistungspflichtigen Träger)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Das Gesetz benennt die Jugendhilfe nicht als Ko-operationspartner, obwohl diese ihrerseits gesetz-lich zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung auch bezogen auf den Einzelfall verpflichtet ist (vgl. § 13 Abs. 4, § 36 SGB VIII).</li>   <li>* Bei alleiniger kommunaler Trägerschaft des Job-centers ist keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II vorgesehen.</li>   <li>* Einbindung der Jugendämter ist noch unklar. Die Ausgestaltung des (außergerichtlichen) Eini-gungsverfahrens und die Beteiligungsrechte der Hilfeempfänger sind nicht näher definiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist erforderlich, in Arbeitsgemein-schaften nach § 44 SGB II bzw. in Ar-beitsgemeinschaften, die in Umsetzung von § 6 a SGB II vorzusehen wären, die kreisfreien Städte und Landkreise (usw.) auch als Träger der Jugendhilfe zu beteiligen.</li>   <li>• Die Rolle der Träger der Jugendhilfe im Einigungsverfahren muss geklärt wer-den, da sie von den Entscheidungen und dem Verfahren der Arbeitsverwal-tung bzgl. Jugendlichen und jungen Er-wachsenen ggf. unmittelbar betroffen sind.</li> </ul>
<b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II für „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ und die in Bedarfsgemeinschaft mit ihnen Lebenden (vgl. §§ 7, 8 und 9 SGB II) auf dem Niveau der Sozialhilfe unter Wegfall von Einmal-leistungen für individuelle Bedarfe</li>   <li>* Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen (§ 4 Abs.1 SGB II)</li>   <li>* Beratung, umfassende Unterstützung, Vermittlung, Arbeitsbeschaffung, Betreu-ung, Berufsorientierung, Berufsvorberei-tung, ausbildungsbegleitende Hilfen, flan-kierendende Maßnahmen zur Eingliede-rung: Betreuung minderjähriger oder be-hinderter Kinder oder häusliche Pflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Definitionsmonopol bzgl. der „Erwerbsfähigkeit“ ermöglicht der Arbeitsverwaltung Zuständigkeiten zulasten Dritter selbst zu bestimmen (Streitfälle werden von der Einigungsstelle (!) entschieden).</li>   <li>* Reicht die finanzielle Ausstattung zur Kompensati-on der bisherigen Sonderprogramme des Bundes? Jump, Jump plus etc. Die Jugendhilfe kann entstehende Lücken nicht schließen.</li>   <li>* Verhältnis zur Leistung der Jugendsozialarbeit/ Erziehungshilfe ...?</li> <li>* Welche Leistungen sind nach dem – nicht ab-schließenden – Leistungskatalog des § 16 SGB II noch möglich?</li> <li>* Leistungen zur Integration wie z.B. die Sprachförde-rung für junge Migrantinnen und Migranten sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Neuordnung des Arbeitsförderungs-rechts darf nicht zu einer Reduzierung des Förder- und Programmvolumens für junge Menschen führen.</li>   <li>• Da der Leistungskatalog auch die Betreuung von Kindern enthält, ist auch hier die Jugendhilfe zu beteiligen.</li>   <li>• Leistungen zur beruflichen und gesell-schaftlichen Integration junger Men-schen, wie z.B. Sprachkurse sind in den</li> </ul>

Gegenstands- bereich	Veränderungen	Probleme	Forderungen der Jugendhilfe
<b>Leistungen</b>	<p>Angehöriger, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung; Schuldnerberatung (vgl. § 16 Abs. 2 SGB II)</p> <p>* „Eingliederungsvereinbarung“ soll für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgeschlossen werden (§ 15 SGB II)</p>	<p>nicht genannt.</p> <p>* Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine „Eingliederungsvereinbarung“ bzw. auf eine Förderungsleistung.</p>	<p>Leistungskatalog des § 16 SGB II aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungen Menschen muss für ihre berufliche und gesellschaftliche Integration in jedem Fall eine „Förder“leistung geboten werden, sei es Vermittlung in Ausbildung bzw. Arbeit oder vorbereitende Qualifizierung. Die Vermittlung in eine Ausbildung muss dabei immer Vorrang haben.</li> </ul>
<b>Verfahren der Leistungserbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Abschluss einer „Eingliederungsvereinbarung“ mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Mitwirkungspflichten des Betroffenen;</li> <li>* Die „Eingliederungsvereinbarung“ wird alle 6 Monate, für Jugendliche alle 3 Monate fortgeschrieben (vgl. § 15 SGB II)</li> <li>* Benennung eines „Persönlichen Ansprechpartners“ (sog. Fallmanager), (vgl. § 14 SGB II)</li> <li>* Leistungserbringung nach den Grundsätzen des „Förderns und Forderns“ (vgl. §§ 1-6 a SGB II)</li> <li>* Bei jungen Menschen bis 25 Jahren wird das „Fordern“ besonders betont.</li> <li>* Ausnahmen für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung („wichtige Gründe“ gemäß § 31 SGB II) gelten grundsätzlich für alle</li> <li>* „Bildungsgutschein“ statt Zuweisung zu einer Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Abstimmung mit evtl. laufenden Jugendhilfemaßnahmen z.B. nach § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan bei HzE) nicht geregelt</li> <li>* Kontinuität des Ansprechpartners?</li> <li>* Qualifikation für die Zielgruppe?</li> <li>* Anwendung der Grundsätze des „Förderns“ und „Forderns“ auf junge Menschen angemessen?</li> <li>* Der Gesetzgeber setzt grundsätzlich bei <u>allen</u> jungen Menschen ein höheres Maß an Flexibilität und Mobilität voraus.</li> <li>* Die Leistungserbringung erfolgt unter dem allg. Vorbehalt von „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“? (vgl. §§ 2, 14 SGB II)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Möglichkeit des Nebeneinanders mehrerer, womöglich differierender, Hilfeplanverfahren für einen Jugendlichen/jungen Erwachsenen muss durch entsprechende Vereinbarungen und Kooperationen ausgeschlossen werden.</li> <li>• Es muss geeignete, verlässliche Ansprechpartner für Jugendliche und junge Erwachsene geben.</li> <li>• Der Intensivierung des „Forderns“ sollte die Intensivierung des „Förderns“ entsprechen.</li> <li>• Jeder junge Mensch muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten behandelt werden.</li> <li>• Die bedarfsgerechte Förderung junger Menschen darf nicht an fiskalischen Vorgaben scheitern.</li> </ul>

<b>Gegenstands- bereich</b>	<b>Veränderungen</b>	<b>Probleme</b>	<b>Forderungen der Jugendhilfe</b>
<b>Verfahren der Leistungs- erbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Sanktionen: Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengelds II (vgl. § 31 SGB II)</li> <li>* Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren kann eine Kürzung des ALG II bis auf die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Gewährung von „Sach- und geldwerten Leistungen“ (Gutscheine) erfolgen (vgl. § 31 Abs. 5 SGB II)</li> <li>* Mögliche Heranziehung zum Schadenersatz z.B. bei Abbruch einer Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Die Eignung der rein fiskalisch orientierten Sanktionsmöglichkeiten zum Motivationsaufbau und zur Einübung von Eigenverantwortlichkeit bei jungen Menschen erscheint fraglich.</li> <li>* Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II kann bis unter die Grenze des Existenzminimums erfolgen! Langfristige ökonomische Destabilisierung von Familien kann zu einem steigenden Hilfebedarf in der Jugendhilfe führen.</li> <li>* Junge Menschen werden direkt oder als Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften von Sanktionen betroffen.</li> <li>* Es besteht die Gefahr von Desintegration und Verelendung junger Menschen und ihrer Familien. Zudem kann es dadurch zu einem Anstieg der Jugendkriminalität kommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich sollte bei jungen Menschen mit positiven Verstärkern gearbeitet werden.</li> <li>• Leistungskürzungen dürfen nicht zulasten der Versorgung minderjähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gehen.</li> </ul>
<b>Träger von Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Trägerschaft von Maßnahmen wird nach einem bestimmten Vergaberecht bestimmt</li> <li>* Grundsätzlich sollen im freier Wettbewerb überregionale Ausschreibungen (auch innerhalb Europas) erfolgen</li> <li>* Quantitative Erfolgskriterien werden zum entscheidenden Faktor für die Zulassung von Trägern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren im Rahmen der Neuordnung des SGB II und SGB III geben wirtschaftlichen Aspekten Vorrang vor fachlichen Gesichtspunkten.</li> <li>* Fachliche Kriterien wie Sozialraum- bzw. Lebensweltorientierung oder auch bestehende Kontakte zwischen Helfer und Hilfebedürftigen werden nicht ausreichend berücksichtigt.</li> <li>* Bestehende Qualitätsleitfaden der Jugendberufshilfe sind bereits weggefallen.</li> <li>* Welche Perspektive ergibt sich für bisherige Träger der Jugendberufshilfe?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausschreibungspraxis darf die Existenz bewährter Träger der Jugendberufshilfe nicht weiter gefährden.</li> <li>• Bei der Auswahl von Maßnahmenträgern müssen zwingend auch regionale und fachliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.</li> <li>• Dem bereits begonnenen Verdrängungswettbewerb auf Kosten der Qualität der Leistungen muss entgegengewirkt werden.</li> <li>• Die Auswahlverfahren dürfen nicht zu (weiteren) Monopolbildungen führen.</li> </ul>